

10. November 2023

Verordnung Aktuell

Flohsamen(-schalen) verordnen

In nachfolgenden Fällen können Flohsamen und Flohsamenschalen ab sofort zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

Verordnung nur zur unterstützenden Quellmittelbehandlung möglich bei

- chronisch entzündlichen Darmerkrankungen
- Zustand nach ausgedehnter Darmresektion, insbesondere Kurzdarmsyndrom
- HIV-assoziierten Diarrhoen

Die Indikation Morbus Crohn wurde durch chronisch entzündlichen Darmerkrankungen ersetzt, was zusätzlich die Colitis ulcerosa miteinschließt. Denn ähnlich wie bei Morbus Crohn treten bei Colitis ulcerosa Diarrhöen auf, für deren Behandlung in vergleichbarem Maße indische Flohsamen als Quellmittel angewendet werden können.

Den genauen Wortlaut finden Sie in Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie unter:

→ www.g-ba.de/richtlinien/anlage/17/



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



Servicecenter – Kurze Frage, direkte Antwort

Sie stecken mitten im Praxisbetrieb und brauchen eine schnelle Information am Telefon – speziell zur Abrechnung oder Verordnung? Das zentrale Servicecenter ist für Sie da.

→ **089 / 570 93 - 400 10**

Servicezeiten: Mo bis Do 7:30 bis 17:30 Uhr; Fr 7:30 bis 16:00 Uhr

Beratungcenter – Ausführliche Beratung mit Termin

Sie möchten ein Thema aus Abrechnung, Verordnung oder Praxisführung in einer persönlichen Einzelberatung vertiefen? Wir bieten Ihnen Beratungstermine in unseren regionalen Beratungscetern vor Ort, telefonisch oder komfortabel per Video.

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Servicezeiten: Mo bis Do 8:00 bis 16:00 Uhr; Fr 8:00 bis 13:00 Uhr

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB